

21. August 2020



Mitglieder-Information

CORONA-Arbeitsschutz: Neue Arbeitsschutzregel des BMAS

Nach dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16. April 2020 mit allgemeinen Regelungen für den Corona- Infektionsschutz hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 11. August 2020 die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) zur Veröffentlichung freigegeben. Sie als Arbeitgeber sollten die Neuregelung zum Anlass nehmen, Ihre bisherigen Hygienekonzepte und Maßnahmen auf den Prüfstand zu stellen und anzupassen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist eine Orientierungshilfe, in der Anforderungen der Verordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) konkretisiert werden. Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen können Sie als Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Wählen Sie eine andere Lösung, müssen Sie damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Zu beachten ist jedoch, dass strengere Vorgaben auf Landesebene der Arbeitsschutzregel vorgehen. Sie als Arbeitgeber sollten daher fortlaufend prüfen, ob für das jeweilige Bundesland, in dem die Beschäftigten Ihres Unternehmens tätig sind, ggf. strengere Vorgaben gelten. Darüber hinaus beschreibt die Arbeitsschutzregel den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, die Arbeitgeber bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes während der Epidemie berücksichtigen müssen.

Corona-Schutzmaßnahmen werden im Vergleich zu den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vom 16. April 2020 insbesondere zu folgenden Bereichen konkretisiert:

- Arbeitsplatzgestaltung
- Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume/insbesondere tägliche Reinigung der Sanitärräume gem. Punkt 4.2.2 (5) der Arbeitsschutzregel
- Lüftung
- Homeoffice
- Dienstreisen und Besprechungen
- Sicherstellung ausreichender Schutzabstände
- Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Arbeitszeit- und Pausengestaltung
- Aufbewahrung von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung
- Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände
- Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle
- Berücksichtigung psychischer Belastungen
- Mund-Nase-Bedeckung und persönliche Schutzausrüstung
- Unterweisung und aktive Kommunikation